

Der Pferdekauf nach der Schuldrechtsreform

von Rechtsanwalt und Notar Dr. Johannes Brinkmann, Essen

I. EINLEITUNG

Mit Wirkung vom 01.01.2002 ist das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in Kraft getreten. Einen der Schwerpunkte der Reform bildet die Umgestaltung der kaufrechtlichen Sachmängelhaftung. Die Neuregelung der Mängelgewährleistung beim Kaufvertrag zählt damit zu den Kernmaterien der Schuldrechtsreform. Sie ist Teil der wohl umfassendsten Novellierung, der das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner über 100jährigen Geschichte jemals unterzogen worden ist. Zwar hat sich das Schuldrecht seit dem Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 erheblich weiterentwickelt, doch vollzog sich dieser Wandel vorwiegend außerhalb des BGB im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung und der Schaffung von Sondergesetzen.

Auch für den Verkauf von Pferden haben sich die Rechtsgrundlagen für alle ab dem 01.01.2002 abgeschlossenen Kaufverträge grundlegend verändert. Die Sonderregeln für den Viehkauf gem. §§ 481 bis 492 BGB sind ersatzlos entfallen; durch Art. 6 Nr. 2 des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes¹ wurde die Viehmängelverordnung aufgehoben. Für den Pferdekaufvertrag gelten damit nunmehr die allgemeinen Regeln des Kaufrechts, insbesondere auch im Hinblick auf die Haftung des Verkäufers für einen Sachmangel des verkauften Pferdes.

Die wesentlichen Änderungen auf diesem Gebiet werden im folgenden vorgestellt.

II. ZIELSETZUNG DER SCHULDRECHTSREFORM IM BEREICH DES KAUFRECHTS

1. Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz sollte in erster Linie die Richtlinie 1999/44/ EG der EU vom 25.05.1999² umgesetzt werden. gleichzeitig nahm der Gesetzgeber diese Umsetzung zum Anlass, das Schuldrecht in wesentlichen Teilen zu modernisieren.

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hat hierbei keine vollständige Harmonisierung des Kaufrechts der EU-Länder zum Ziel. Harmonisiert werden sollten danach lediglich einige wesentliche Aspekte des Kaufrechts für Mobilienkaufverträge zwischen Unternehmern als Verkäufer und Verbrauchern als Käufer. Nicht harmonisiert werden damit insbesondere folgende Bereiche:

- Kaufverträge zwischen Unternehmern
- Kaufverträge zwischen Verbrauchern

- Kaufverträge zwischen Verbrauchern als Verkäufern und Unternehmern als Käufer.

Die EU-Richtlinie erfasst auch Teilbereiche des Viehkaufs. Der Viehkauf zeichnete sich nach § 481 BGB a. F. durch eine besonders starke Verengung der Gewährleistungsrechte aus. Während bei lebenden Tieren im allgemeinen die normalen Gewährleistungsrechte galten, sah das Bürgerliche Gesetzbuch bei bestimmten, in § 481 BGB a. F. genannten, Tierarten für den Käufer besonders harte und seine Rechte einschränkende Vorschriften vor. Ein Fehler des Tieres galt nur dann als Mangel im Rechtssinne, wenn es sich um einen Hauptmangel im Sinne der Viehhauptmängelverordnung handelte. Diese Vorschriften wurden durch die Richtlinie dann berührt, wenn ein Verbraucher ein derartiges Tier von einem professionellen Verkäufer kauft. Der praktisch häufigste Fall war der Kauf von Reitpferden und von Schafen, die als „lebende Rasenmäher“ erworben wurden³. Hier hatte der Kunde nach Deutschem Recht grundsätzlich nur dann Gewährleistungsrechte, wenn er sich nachweisbar zusichern ließ, dass das Tier nicht nur keine Hauptmängel, sondern auch keine sonstigen Mängel aufweist. Zu diesen bislang nicht anerkannten Mängeln eines Pferdes gehörten z. B. alle Erkrankungen des Bewegungsapparates und der inneren Organe, bei deren Vorliegen der Käufer, bei Fehlen einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung keine Mängelrechte hatte. Diese Rechtslage konnte nach der Richtlinie nicht mehr aufrecht erhalten werden. Danach muss nach Auffassung des Gesetzgebers die reguläre Gewährleistung auch ohne Zusicherung etwa dann eingreifen, wenn das Pferd lahmt, durchtrennte Sehnen oder eine andere Krankheit hat, die nicht in der Viehhauptmängelverordnung aufgeführt ist. Die Viehkaufregeln mussten deshalb jedenfalls für Verbrauchsgüterkaufverträge aufgehoben werden. Dies gab dem Gesetzgeber Veranlassung, die Viehkaufregeln ganz aufzuheben, also auch für Kaufverträge, die in der EU-Richtlinie ausdrücklich nicht erfasst sind⁴.

Des Weiteren hat sich der Gesetzgeber bei der Regelung der Verjährungsfristen von der Überzeugung leiten lassen, dass Verjährungsfristen häufig zu kurz bemessen seien. Er führt hierzu aus:

„Es lässt sich allerdings nicht ausschließen, dass die vorgesehene Verlängerung der Verjährungsfristen beim Kaufvertrag zu einer Erhöhung von Kosten der Unternehmen führt. Im gleichen Umfang senken sich aber die Belastungen der Käufer, die bisher den aus der Lieferung mangelhafter Waren resultierenden Verlust selbst zu tragen hatten.“⁵

¹ (Bundesgesetzblatt 2001, 3187)

² (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 07.07.1999, L 171/12 ff.)

³ (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung: Bundestagsdrucksache 14/6040, S. 81)

⁴ (so BT-Drucks. 14/6040, S. 81)

⁵ (BT-Drucks. a.a.O., S. 97)

2. Speziell zur Aufhebung der Regeln über den Viehkauf in §§ 481 bis 492 BGB a.F. ist der Gesetzgeber von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelte die Gewährleistung des Verkäufers für Mängel beim Verkauf von bestimmten Tieren in den §§ 481 bis 492 BGB a.F. abweichend von der Gewährleistung beim Kauf anderer beweglicher Sachen, wonach der Verkäufer grundsätzlich für jeden verborgenen und erheblichen Fehler haftet, mit dem die Sache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs behaftet ist. Der Verkäufer von Pferden haftete dagegen nur für bestimmte, sogenannte Hauptmängel, nur dann, wenn diese sich innerhalb von bestimmter Gewährfristen zeigten⁶. Die Hauptmängel mit den zugehörigen Gewährfristen waren in der Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehkauf vom 27.03.1899, sogenannte Viehmängelverordnung, aufgeführt. Der Käufer konnte grundsätzlich nur Wandlung, nicht aber Minderung verlangen. Seine Rechte erloschen, wenn er nicht spätestens 2 Tage nach Ablauf der Gewährfrist den Mangel angezeigt hatte. Der Anspruch auf Wandlung verjährte in 6 Wochen vom Ende der Gewährfrist an.

Mit dieser Regelung hatte der Gesetzgeber für den Bereich des Viehkaufs auf der einen Seite die Rechtssicherheit erhöhen und Prozesse abschneiden, auf der anderen Seite eine den Bedürfnissen und der Förderung des Viehhandels und damit zugleich der Viehzucht besonders dienende Regelung treffen wollen. Der Besonderheit des Handels mit lebenden Organismen sollte damit Rechnung getragen werden. Beim Viehgewährschaftsrecht konnte im konkreten Fall in der Regel nur der sachverständige Gutachter klären, ob das Tier mit einem Mangel behaftet ist und ob dieser Mangel bei der Übergabe dieses Tieres an den Käufer bereits vorlag. Die mit derartigen Beweisschwierigkeiten verbundene Rechtsunsicherheit ließ den Gesetzgeber von 1900 die Sondervorschriften des Viehgewährschaftsrechtes gerechtfertigt erscheinen.⁷

In der Gesetzesbegründung zum neuen Kaufrecht stellt der Gesetzgeber nunmehr darauf ab, dass bereits seit 1906 fortlaufend die Forderung erhoben worden sei, das Viehgewährschaftsrecht grundlegend zu novellieren. Wissenschaftler hätten übereinstimmend die Auffassung vertreten – so der Gesetzgeber – dass das Viehgewährschaftsrecht in seiner bisherigen Form nicht nur überholt, sondern auch nicht mehr verbesserungsfähig sei. Auf der einen Seite treten die in der Hauptmängelliste aufgeführten Krankheiten heute so gut wie nicht mehr auf. Auf der anderen Seite haben aber Mängel, die im Katalog der Viehmängelverordnung keine Aufnahme gefunden haben, erheblich an Bedeutung gewonnen. Ihnen ist von Verkäuferseite aus nicht überall mit der gleichen Auf-

merksamkeit entgegengetreten worden, die gegenüber den die Viehgewährleistung auslösenden Hauptmängeln angewendet wurde⁸. Von den in der Viehmängelverordnung aufgeführten Hauptmängeln kommen nach übereinstimmenden Angaben der Wissenschaftler einige Krankheiten praktisch nicht mehr vor – Rotz, tuberkulöse Erkrankungen und Lungenseuche – und andere nur noch sehr selten oder selten – Dummkoller, periodische Augenentzündung, Dämpfungigkeit, Koppen und allgemeine Wassersucht haben heute keine Bedeutung mehr. Damit tritt von denen in der Viehmängelverordnung aufgeführten Hauptmängeln allein das Kehlkopfpeifen bei Pferden noch in nennenswertem im Umfang beim Viehkauf in Erscheinung⁹.

In der Viehmängelverordnung fehlen dagegen die heute wirtschaftliche bedeutsamen Erkrankungen. Dazu zählen bei allen in Frage kommenden Tieren Fruchtbarkeitsstörungen und zusätzlich beim Pferd insbesondere chronische Lahmheiten und chronische Herz- und Lungenerkrankungen. Bei allen jungen Tieren treten häufig infektiöse Atemwegserkrankungen und infektiöse Magen- und Darmerkrankungen auf. Nach Auffassung des Gesetzgebers sollte dieses grundsätzliche Problem nicht durch eine schlichte Ergänzung der Liste der Hauptmängel gelöst werden. Jede Liste hat den Nachteil, das neu auftretende, bislang nicht erfasste Erkrankungen nicht zu einer Haftung des Verkäufers führen, ohne dass sich dies sachlich begründen ließe¹⁰.

Die jeweiligen Gewährfristen in der Viehmängelverordnung entbehrten nach Auffassung des Gesetzgebers einer hinreichenden fachwissenschaftlichen Grundlage. Nach heutigen Erkenntnissen ist die Angabe einheitlicher Gewährfristen tiermedizinisch nicht vertretbar. So schwankt z. B. die Inkubationszeit bei Infektionskrankheiten erheblich. Selbst bei dem einzigen, heute noch in nennenswertem Umfang auftretenden Hauptmangel der Viehmängelverordnung – dem Kehlkopfpeifen – kann keine generelle Frist festgelegt werden, da die Genese zu unterschiedlich ist. Auch z. B. bei der Chronischen Lahmheit hängt die Entwicklung sehr erheblich von der Art und Ursache der Erkrankung, dem Haltungszustand, der Haltung und der Beanspruchung des Tieres ab.¹¹

Im übrigen war nach Auffassung des Gesetzgebers der Katalog des von den §§ 481 BGB a.F. ff. erfassten Viehs zweifelhaft. Mit den in § 481 BGB a.F. genannten Tieren sollten die um 1900 wichtigsten Nutztiere erfasst werden. Damals gehörten auch Pferde dazu. Heute werden diese jedoch überwiegend als Liebhabertiere gehalten. Gründe, aus denen der Käufer dieser Liebhabertiere anders, nämlich erheblich schlechter, zu behandeln sein müsste,

⁶ (§ 482 BGB a.F.)

⁷ (vgl. *BT-Drucks. 14/6040, S. 206; Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, II. Band 1899, S. 134 ff.*)

⁸ (*BT-Drucks. 14/6040, 206*)

⁹ (so: *BT-Drucks. 14/6040, S. 206*)

¹⁰ (*BT-Drucks. 14/6040, S. 207*)

¹¹ (*BT-Drucks. 14/6040, S. 207*)

als der Käufer anderer Liebhabertiere (Hunde, Katzen) gäbe es nicht¹².

3. Diese Bestandsaufnahme der Gewährleistungsregeln beim Viehkauf veranlasste den Gesetzgeber zu folgenden Schlussfolgerungen:

Die Sachmängelhaftung könne sich ohne weiteres auch beim Viehkauf – so der Gesetzgeber – nach den neugefassten §§ 433 ff. BGB richten. Mit den heutigen wissenschaftlichen Methoden dürfte in den meisten Fällen festzustellen sein, ob ein Mangel, insbesondere eine Erkrankung, bereits bei Gefahrübergang vorhanden war oder ob sich das betreffende Tier erst später – z. B. im Viehbestand des Käufers – angesteckt hat. Wo das nicht eindeutig feststellbar ist, geht dies im Prozess zu Lasten des insoweit beweisbelasteten Käufers. Je später eine Krankheit ausbricht, desto schwieriger wird für diesen der Beweis zu führen sein, dass das Tier bereits bei Lieferung infiziert war. Unsichere Fälle sind nach diesen Grundsätzen ohnehin zum Nachteil des Käufers zu entscheiden. Eine darüber hinausgehende Entlastung des Verkäufers, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch nach der alten Fassung vorsah, bedürfe es nicht. Das gelte auch hinsichtlich der Verjährungsfrist für die aus dem Sachmangel folgenden Ansprüche, die auch für den Tierkauf angemessen ist¹³.

4. Diese gesetzgeberische Zielsetzung, wie sie in der Gesetzesbegründung unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht worden ist, ist von entscheidender Bedeutung für die Anwendung der kaufrechtlichen Vorschriften der §§ 433 ff. BGB in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung auf den Verkauf von Pferden. Die Gesetzesauslegung hat vom Wortlaut auszugehen. Für die Auslegung von Gesetzen gilt: Für juristische Fachausdrücke ist grundsätzlich der Sprachgebrauch der Juristen zugrunde zu legen und nur für die übrigen Ausdrücke, die im Gesetz verwandt werden, ist der allgemeine Sprachgebrauch maßgebend. Lässt sich allein aus dem Wortlaut des Gesetzes kein eindeutiges Ergebnis erzielen, hat die Auslegung des Gesetzes nach den allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätzen weiter zu erfolgen. Ein Gesetz auslegen heißt dabei, seinen Sinn zu erforschen. Maßgebend ist hierbei der im Wortlaut des Gesetzes objektivierte Wille des Gesetzgebers. Dabei ist nicht an dem buchstäblichen Ausdruck zu haften, sondern auf den Sinn und Zweck der Norm abzustellen. Maßgebend für die Auslegung einer Rechtsnorm sind danach der Wortsinn, der Zweck der Norm, der Bedeutungszusammenhang und die Entstehungsgeschichte. Entscheidend für das Auslegungsergebnis ist grundsätzlich die sogenannte teleologische Auslegung, die sich am Gesetzeszweck orientiert. Zur Ermittlung des Gesetzeszwecks ist auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes

zurückzugreifen, mit deren Hilfe sich der Gesetzeszweck häufig ermitteln lässt¹⁴.

III. DIE VERTRAGSTYPISCHEN PFLICHTEN BEIM KAUFVERTRAG

Nach § 433 BGB wird der Verkäufer einer Sache durch den Kaufvertrag verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

Nach § 90 a BGB sind Tiere zwar keine Sache. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften jedoch entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zu den vertragstypischen Pflichten des Verkäufers gehört nach § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB nunmehr insbesondere die Verpflichtung, dem Käufer das Pferd frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Mangelfreiheit des Pferdes gehört nunmehr zu den vertraglichen Leistungspflichten des Verkäufers. Der Maßstab für die Vertragsgemäßheit der Leistung des Verkäufers ist der Umfang der von ihm geschuldeten vertraglichen Leistungspflicht.¹⁵

IV. DER SACHMANGEL

1. Nach § 434 Abs. 1 BGB ist das Pferd frei von Sachmängeln, wenn es bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Pferd frei von Sachmängeln,

- wenn das Pferd sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
- wenn das Pferd sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pferden der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art des Pferdes erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit des § 434 Satz 2 Nr. 2 BGB gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seines Gehilfen insbesondere der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, da sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

1.1. Das Gesetz legt mit dieser Definition des Sachmangels den sogenannten subjektiven Fehlerbegriff zugrunde, in dem es in erster Linie darauf abstellt, dass die Sa-

¹² (BT-Drucks. 14/6040, S. 207)

¹³ (BT-Drucks. 14/6040, S. 207)

¹⁴ (vgl. BVERFG 1, 312; BGHZ 2, 176, 13, 28, 46, 74; Palandt a.a.O. Einleitung vor § 1 Tz. 34)

¹⁵ (vgl. BT-Drucks. 14/6040, S. 208)

che die vereinbarte Beschaffenheit hat. Es kommt also zunächst auf den Inhalt der zwischen Verkäufer und Käufer getroffenen Vereinbarung an. Beschreibt der Verkäufer bei Vertragsabschluss die Eigenschaften der verkauften Sache in einer bestimmten Weise, so werden, wenn der Käufer vor diesem Hintergrund seine Kaufentscheidung trifft, die Erklärungen des Verkäufers ohne weiteres zum Inhalt des Vertrages und damit zum Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB. Entspricht die später gelieferte Sache dem nicht, so ist sie nicht vertragsgemäß.

Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, den Begriff „Beschaffenheit“ zu definieren. Insbesondere sollte nicht entschieden werden, ob er nur Eigenschaften umfasst, die der Kaufsache unmittelbar physisch anhaften oder aber auch Umstände heranzuziehen sind, die außerhalb der Sache selbst liegen.¹⁶

Nach dem Willen des Gesetzgebers kann sich die Beschaffenheitsvereinbarung jedoch nur auf konkrete Eigenschaften der verkauften Sache beziehen. Damit werden keineswegs etwa alle möglichen blumigen Werbeaussagen zur Grundlage für einen Sachmangel. Zu einem Sachmangel führen vielmehr solche Angaben, die sich zu konkreten Eigenschaften der verkauften Sache äußern¹⁷.

1.2. Die Abgrenzung zwischen einer bloßen Anpreisung des Pferdes, die nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung führt, zu der Angabe konkreter Eigenschaften des Pferdes, die als Beschaffenheitsvereinbarung im Kaufvertrag zugrunde gelegt werden, kann auf der Grundlage der vorliegenden Rechtsprechung zu §§ 459 Abs. 2, 492 BGB a.F. erfolgen. Danach ist Eigenschaft jedes der Kaufsache auf gewisse Dauer anhaftende Merkmal, das für deren Wert, ihren vertraglich vorausgesetzten Gebrauch oder aus sonstigen Gründen für den Käufer erheblich ist. Der Begriff umfasst daher alles was – durch Vorhandensein oder Abwesenheit – einen Fehler ausmacht, darüber hinaus auch jedes der Sache anhaftende Merkmal, das ihren Wert oder ihre Gebrauchstauglichkeit nicht beeinflusst, aber für den Käufer von Interesse sein kann¹⁸.

Auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung kann hiernach Grundlage einer Beschaffenheitsvereinbarung z. B. sein:

- Die Erklärung, dass das Tier an keinem gesundheitlichen Fehler leide¹⁹
- Die Vereinbarung einer bestimmten Abstammung²⁰.
- Fähigkeiten und Gebrauchsmöglichkeiten des Pferdes z. B. als Turnierpferd²¹

- Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch²².

Da für die Frage, ob das Pferd frei von Sachmängeln ist, nach § 434 Satz 1 BGB in erster Linie die vereinbarte Beschaffenheit des Pferdes entscheidend ist, sollten Verkäufer und Käufer in ihrem wohlverstandenen – wenn auch nicht notwendig deckungsgleichen – Interesse eine konkrete, sehr sorgfältig formulierte Beschaffenheitsvereinbarung treffen.

2. Mit der Regelung in § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 hatte der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung zu tragen, das in der Vertragspraxis keineswegs in jedem Kaufvertrag die Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart wird. Je alltäglicher ein Geschäft ist, um so häufiger fehlt es an einer Vereinbarung oder gar einer vollständigen Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache im einzelnen. Häufig richten sich die Vorstellungen der Parteien nicht auf einzelne Merkmale der Beschaffenheit, sondern darauf, dass die Sache für einen bestimmten Verwendungszweck tauglich sein soll.²³

Ist eine Beschaffenheit des Pferdes nicht besonders vereinbart, ist das Pferd frei von einem Sachmangel, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Die vertraglich vorausgesetzte Verwendung des Pferdes muss hierbei nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart werden; ausreichend ist es, wenn es sich hierbei um Vorstellungen der Parteien im Vorfeld des Vertrages handelt. Durch die Formulierung will der Gesetzgeber deutlich machen, dass eine konkludent Übereinstimmung der Parteien ausreicht. Für die Annahme einer vertraglich vorausgesetzten Verwendung des Pferdes ist es ausreichend, wenn der Käufer den Verkäufer bei Vertragsabschluss erklärt, für welchen angestrebten Zweck er das Pferd erwerben will, der Verkäufer dies zur Kenntnis nimmt und dem zustimmt.²⁴

3. Nur wenn weder die Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart ist, noch die Parteien eine bestimmte Verwendung vorausgesetzt haben, gilt § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB. Das Pferd ist danach dann mangelfrei, wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pferden der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art des Pferdes erwarten kann. Mit dieser Formulierung wollte der Gesetzgeber Art. 2 Abs. 2 lit. c der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie umsetzen, wonach die Vertragsmäßigkeit der Kaufsache anzunehmen ist, wenn sie sich für Zwecke eignet, für die Güter der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden²⁵. Dabei fasst der Begriff der „Beschaf-

¹⁶ (BT-Drucks. 14/6040, S.212, 213)

¹⁷ (BT-Drucksache 14/6040, S. 80)

¹⁸ (Palandt, BGB, 61. Auflage 2002, § 459 Tz 20)

¹⁹ (vgl. BGH NJW-RR 1988, 1010)

²⁰ (vgl. Palandt a.a.O.)

²¹ (vgl. OLG München, NJW-RR 1992, 1081)

²² (OLG Karlsruhe, NJW-RR 1987, 1397, vgl. auch Münchener Kommentar, BGB, 3. Auflage 1995, § 492 Tz3)

²³ (BT-Drucks. 14/6040, S. 213)

²⁴ (BT-Drucks. 14/6040, S. 213)

²⁵ (BT-Drucks. 14/6040, S. 213)

fenheit“ als maßgeblicher Anknüpfungspunkt die Ausdrücke „Qualität und Leistungen“ zusammen, wie sie in Art. 2 Abs. 2 lit. d der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie erwähnt sind. Welche Beschaffenheit erwartet werden kann, bestimmt sich nach dem Erwartungshorizont eines Durchschnittskäufers. Danach ist zu prüfen, wie ein durchschnittlicher „vernünftiger“ Käufer u. a. die Äußerung des Verkäufers (z. B. auch in Werbeaussagen) in Bezug auf das Vorhandensein konkreter Eigenschaften auffassen durfte²⁶.

Der Vergleichsmaßstab sind „Sachen der gleichen Art“. Nach der Gesetzesbegründung sind bei der Bildung des Vergleichsmaßstabs insbesondere auch das Alter und die bisherige Nutzung/Leistung der Kaufsache zu berücksichtigen.²⁷ Dies gilt dann auch entsprechend für Pferde. Ein gerittenes Pferd in etwa ist nicht von „der gleichen Art“, wie ein rohes Pferd desselben Typs, Alters u.s.w., darf mit diesem also nicht verglichen werden. Vielmehr kommt es darauf an, welche Eigenschaften der Durchschnittskäufer anhand der „Art der Sache“ erwarten kann. Das ist z. B. bei einem jungen, nicht gerittenen Pferd anders, als bei einem gerittenen oder gar schon auf Turnieren erfolgreich eingesetzten Pferd. Bei letzterem werden etwa das Alter des Pferdes und die bereits erreichten Turnierfolge die berechtigten Erwartungen des Käufers im wesentlichen beeinflussen, Umstände, die bei einem ungerittenen Pferd keine Rolle spielen können²⁸.

4. Durch § 434 Satz 3 BGB sollen auch alle sonstigen Umstände, die die Erwartung des Käufers beeinflussen können, in die Beschaffenheit des § 434 Abs. 2 Nr. 2 aufgenommen werden. Werbeaussagen des Verkäufers selbst werden in aller Regel im Rahmen des Verkaufsgesprächs jedenfalls dann in Bezug genommen, wenn sie konkrete Eigenschaften der Kaufsache betreffen, die die Kaufentscheidung beeinflussen können. In diesen Fällen wird regelmäßig eine entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung anzunehmen sein. Die von der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und dem Gesetz vorgesehene Bezugnahme auf Werbeaussagen und andere öffentlichen Äußerungen hat deshalb Bedeutung vor allem bei Erklärungen Dritter. Diese können zwar auch zu einer entsprechenden Beschaffenheitsvereinbarung im Verhältnis Verkäufer – Käufer führen. Derartige wird man jedoch nicht immer ohne weiteres annehmen können. Dennoch muss derjenige, der seiner Kaufentscheidung derartige öffentliche Äußerungen zugrunde legt, auf die inhaltliche Richtigkeit vertrauen können. Der Verkäufer wird nach Auffassung des Gesetzgebers durch die Bindung an öffentliche Aussagen Dritter über konkrete Eigenschaften der Kaufsache nicht in unzumutbarer Weise in seiner Rechtsposition beeinträchtigt. Zum einen profitiert auch er von der Werbung durch Dritte, weil sie auch

seinen Absatz fördert und Werbeaussagen kaufentscheidend sein können. Zum anderen sind nur öffentliche Äußerungen über „konkrete Eigenschaften“ der Kaufsache rechtlich von Bedeutung, also nicht die reißerische Anpreisung allgemeiner Art ohne Bezugnahme auf nachprüfbar Aussagen über die Beschaffenheit der Sache²⁹.

Die Regelung in § 434 Satz 3 BGB hat hiernach bei Abschluss eines Pferdekaufvertrages vor allem Bedeutung für die von den einzelnen Zuchtverbänden durchgeführten Auktionen. Während die bisherige – bestrittene – Rechtsprechung Angaben in einem Auktionskatalog in der Regel als rechtlich unerhebliche Anpreisung wertete³⁰, lässt sich dies mit der neuen Rechtslage nicht mehr aufrecht erhalten, wenn sich die Äußerungen nicht als reißerische Anpreisung des Pferdes ohne Bezugnahme auf nachprüfbar Aussagen über die Beschaffenheit des Pferdes, sondern auf konkrete Eigenschaften beziehen.

Der Verkäufer muss sich öffentliche Äußerungen über das Pferd nur dann nicht zurechnen lassen, wenn er

- die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste oder
- die Äußerung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder
- die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.³¹

5. Für die Prüfung, ob ein Sachmangel des Pferdes vorliegt, ergibt sich aus der Gesetzessystematik damit die folgende Reihenfolge:

5.1. Gibt es eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Kaufvertragsparteien über die Beschaffenheit des Pferdes?

Wenn ja: Hat das Pferd die vereinbarte Beschaffenheit?

5.2. Gibt es keine Beschaffenheitsvereinbarung:

Gibt es eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Kaufvertragsparteien über den Verwendungszweck des Pferdes?

Wenn ja: Ist das Pferd für diesen Zweck objektiv geeignet?

5.3. Liegt weder eine Beschaffenheitsvereinbarung vor noch eine Vereinbarung zu einem bestimmten Verwendungszweck, ist zu prüfen:

5.3.1 Eignet sich das Pferd für die gewöhnliche Verwendung von Pferden der gleichen Art?

²⁶ (BT-Drucks. 14/6040, S. 214)

²⁷ (BT-Drucks. 14/6040, S. 214)

²⁸ (vgl. zu den entsprechenden Überlegungen des Gesetzgebers BT-Drucks. 14/6040, S. 214)

²⁹ (BT-Drucks. 14/6040, S. 214)

³⁰ (OLG Celle, NJW 1976, 1507)

³¹ (vgl. BT-Drucks. 14/6040, S. 214, 215)

5.3.2 Weist das Pferd darüber hinaus eine Beschaffenheit auf, die bei Pferden der gleichen Art üblich ist?

5.3.3 Weist das Pferd schließlich auch eine Beschaffenheit auf, die der Käufer nach der Art des Pferdes objektiv erwarten kann?

V. DIE RECHTE DES KÄUFERS BEI MÄNGELN

Die Rechte des Käufers bei einem Mangel des Pferdes ergeben sich nunmehr aus § 437 BGB.

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- nach § 439 BGB Nacherfüllung verlangen
- nach den §§ 440, 323, und 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
- nach den §§ 440, 281, 283 und 311 a BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen.

1. Nach § 439 Abs. 1 BGB kann der Käufer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

§ 439 Abs. 1 BGB nennt nicht ausdrücklich den Vorrang des Nacherfüllungsanspruchs vor den weiteren, eigentlichen Gewährleistungsrechten des Käufers, dem Rücktritt und dem Schadensersatz. Aus dem Regelungszusammenhang mit § 440 BGB – Rücktritt und Schadensersatz – wird jedoch deutlich, dass die weitergehenden Rechte des Käufers – Rücktritt, Minderung, Schadensersatz – ausgeschlossen sind, solange der Käufer nicht vom Verkäufer die Nacherfüllung verlangt hat. Der Nacherfüllungsanspruch setzt anders als die eigentlichen Gewährleistungsrechte des Käufers keine Fristsetzung voraus. Umgekehrt bezieht sich eine für das Rücktritts-, Minderungs- oder Schadensersatzbegehren erforderliche Fristsetzung auf gerade diesen Nacherfüllungsanspruch³².

Die Pflicht zur Nacherfüllung trifft den Verkäufer unabhängig davon, ob er den Mangel zu vertreten hat oder nicht. Gesetzlich ist zudem klargestellt, dass Nacherfüllung entweder in der Form der Beseitigung des Mangels oder in der Form der ersatzweisen Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt werden kann. Die Wahl zwischen beiden Formen der Nacherfüllung steht dem Käufer zu³³. Der Nacherfüllungsanspruch steht dem Käufer auch bei einem nur geringfügigen Mangel zu. Nach Auffassung des Gesetzgebers gibt es keinen Grund, warum der Käufer einen auch nur unerheblichen Mangel hin-

nehmen soll, wenn der Verkäufer diesen beseitigen kann.³⁴

Der Gesetzgeber hat sich hierbei von der Vorstellung leiten lassen, dass bei Lieferung einer fehlerhaften Sache im Rechtsbewusstsein des Käufers dieser Nacherfüllungsanspruch im Vordergrund stehe; er erwarte, dass die fehlerhafte Kaufsache repariert oder umgetauscht wird³⁵. Nach Auffassung des Gesetzgebers entspricht es regelmäßig sowohl den Interessen des Verkäufers als auch den Erwartungen des Käufers, wenn der Käufer zunächst nur den Nacherfüllungsanspruch geltend machen kann.³⁶

In § 439 Abs. 3 BGB hat der Gesetzgeber dem Verkäufer die Möglichkeit eingeräumt, die von dem Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache im mangelfreien Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.

Die Unmöglichkeit der vom Käufer gewählten Nacherfüllung – Lieferung einer mangelfreien Sache – ist in § 439 Abs. 3 BGB nicht besonders erwähnt. Der Gesetzgeber hat hierauf verzichtet, da sich vielmehr die Folgen aus den allgemeinen Vorschriften ergeben. Nach § 275 Abs. 2 BGB ist bei Unmöglichkeit der Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung ausgeschlossen. Wenn die Unmöglichkeit sich auf eine Art der Nacherfüllung, also auf die Nachlieferung oder Nachbesserung, beschränkt, so ist auch nur insoweit ein Ausschluss des Nacherfüllungsanspruchs anzunehmen. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich dann auf die noch mögliche Art der Nacherfüllung. Dies gilt nach der Vorstellung des Gesetzgebers z. B. im Regelfall bei dem Kauf einer bestimmten Sache, so dass hier eine Nachlieferung zumeist von vornherein ausscheiden wird.³⁷

Bei Kauf eines Pferdes ist danach das Recht des Käufers auf Nachlieferung, d. h. Lieferung eines anderen, mangelfreien Pferdes grundsätzlich ausgeschlossen. Beim Verkauf eines Pferdes handelt es sich fast ausnahmslos um einen sogenannten Stückkauf: Der Käufer will genau das von ihm ausgesuchte und damit individualisierte Pferd und nicht irgend ein Pferd „mittlerer Art und Güte“ aus der Gattung. Ist das gekaufte Pferd mangelhaft, so scheidet die Nachlieferung aus. Das Recht des Käufers beschränkt sich auf die Beseitigung des Mangels.

2. Rücktritt vom Kaufvertrag

Da die Lieferung eines mangelfreien Pferdes zur vertraglichen Leistungspflicht des Verkäufers gehört, kann der Käufer gem. §§ 437, 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB nach den allgemeinen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten

³² (BT-Drucks. 14/6040, S. 230; Aman/Brambring/Hertel, Die Schuldrechtsreform in der Vertragspraxis, S. 124)

³³ (BT-Drucks. 14/6040, S. 231)

³⁴ (BT-Drucks. a.a.O., S. 231)

³⁵ (BT-Drucks. 14/6040, S. 89, 220)

³⁶ (BT-Drucks. a.a.O., S. 230)

³⁷ (BT-Drucks. 14/6040, S. 232)

oder stattdessen gem. § 441 BGB den Kaufpreis mindern.

Voraussetzung für die Ausübung des Rücktrittsrechtes ist grundsätzlich, dass der Käufer dem Verkäufer zunächst erfolglos gem. § 323 Abs. 1 BGB eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Der Nacherfüllungsanspruch gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 BGB ist insoweit vorrangig vor dem weiteren Gewährleistungsrecht, dem Rücktritt. Die erforderliche Fristsetzung bezieht sich darum auf eben diesen Erfüllungsanspruch (s. o. V.1.). Einer Fristsetzung bedarf es in den in § 323 Abs. 2 BGB und § 326 Abs. 5 BGB geregelten Fällen nicht. Nach § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert; § 323 Nr. 3 BGB erklärt darüber hinaus die Fristsetzung dann für entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

Für die Qualifikation eines Verhaltens des Schuldners als ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung kann weiter auf die zu § 326 BGB a.F. entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB ist als Auffangtatbestand für die in den Nrn. 1 und 2 nicht erfassten Fälle konzipiert und soll den Gerichten entsprechende Bewertungsspielräume geben³⁸.

Nach § 440 BGB ist eine Fristsetzung des Weiteren entbehrlich, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Ist der Mangel unerheblich, ist das Rücktrittsrecht gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

3. Schadensersatz

Der Käufer kann nach §§ 437 Nr. 3, §§ 440, 280, 281, 283 und 311 BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Der Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 280 BGB setzt voraus:

3.1.1. Der Käufer muss dem Verkäufer zunächst eine Frist zur Nacherfüllung gemäß § 439 BGB setzen.

Die Fristsetzung ist gemäß § 440 BGB entbehrlich, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder

im ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Die Mängelbeseitigung ist für den Käufer unzumutbar, wenn sie mit erheblichen Unannehmlichkeiten für ihn verbunden ist. Für die Beurteilung der „erheblichen Unannehmlichkeit“ ist auf die Art der Sache und den Zweck abzustellen, für den der Käufer die Sache benötigt³⁹.

Die Fristsetzung zur Nacherfüllung muss angemessen sein. Die Angemessenheit der Frist beurteilt sich vorrangig nach dem Interesse des Käufers⁴⁰.

3.1.2. Weitere Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch ist eine Pflichtverletzung des Verkäufers gemäß § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Liefert der Verkäufer eine Sache, die nicht frei von Sach- oder Rechtsmängeln ist, erbringt er gemäß § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB eine nichtvertragsgemäße Leistung und verletzt damit eine Vertragspflicht. Mit „Pflichtverletzung“ meint das Gesetz ein objektiv nicht dem Schuldverhältnis entsprechendes Verhalten des Verkäufers⁴¹. Mit Pflichtverletzung ist an dieser Stelle hingegen nicht gemeint, ob der Schuldner dieses Verhalten auch zu vertreten hat. Dies wird erst im Rahmen von § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB von Bedeutung. Es muss darum zur Feststellung der Schadensersatzverpflichtung zwischen der (objektiven) Pflichtverletzung und dem (subjektiven) Vertretenmüssen unterschieden werden⁴².

3.1.3. Die Schadensersatzpflicht tritt gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht ein, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung, d. h. die Lieferung eines mit einem Mangel behafteten Pferdes, nicht zu vertreten hat.

Die strenge Folge der Schadensersatzpflicht soll nur den Verkäufer treffen, der für die Pflichtverletzung im Sinne der §§ 276 bis 278 BGB verantwortlich ist. Dabei muss der Verkäufer darlegen und beweisen, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Diese Verteilung der Darlegungs- und Beweislast entspricht den §§ 282, 285 BGB a.F.⁴³.

Nach § 276 Abs. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie zu entnehmen ist. Fahrlässig handelt gemäß § 276 Abs. 2 BGB wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

³⁹ (BT-Drucks. 14/6040, S. 233)

⁴⁰ (BT-Drucks. 14/6040, S. 234)

⁴¹ (BT-Drucks. 14/6040, S. 135, 209)

⁴² (BT-Drucks. a.a.O., S. 135)

⁴³ (BT-Drucks. a. a. O., S. 136)

³⁸ (BT-Drucks. 14/6040, S. 185, 186)

Das Vertretenmüssen ist ein zentraler Begriff des Leistungsstörungenrechts. Bewirkt der Schuldner die geschuldete Leistung nicht oder verletzt er sonst eine vertraglich Pflicht, so kommen Rechte des Gläubigers in Betracht, die den Schuldner erheblich belasten können. Dies gilt insbesondere für den Übergang von der Primärleistungspflicht auf die Sekundärleistungspflicht; vor allem die Pflicht zum Ersatz des Nichterfüllungsschadens kann weit schwerer wiegen als die Primärleistungspflicht. Das Gesetz knüpft diese Rechtsfolgen darum an eine besondere Verantwortlichkeit des Schuldners, nämlich das Vertretenmüssen⁴⁴.

(a) Vertreten muss der Verkäufer den Mangel nicht schon deshalb, weil in der mangelhaften Lieferung die Verletzung einer Vertragspflicht liegt. Zu der objektiven Pflichtverletzung muss vielmehr auch beim Kaufvertrag das Vertreten müssen hinzukommen. Zum einen kann hierzu im Vertrag - ausdrücklich oder konkludent - bestimmt sein, dass der Verkäufer für eine bestimmte Beschaffenheit ohne weiteres einzustehen hat. Das entspricht der bisherigen Schadensersatzpflicht für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft im Sinne des § 463 BGB a. F.. Sowohl § 276 Abs. 1 BGB als auch § 442 Abs. 1 Satz 2 und § 444 BGB umschreiben diese nach bisheriger Terminologie von der „Zusicherung einer Eigenschaft“ erfassten Fälle damit, dass der Schuldner (beim Kaufvertrag in dem hier interessierenden Zusammenhang der Verkäufer) eine Garantie übernommen hat. Wenn der Verkäufer den Sachmangel kennt und damit seinen Vorsatz gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB zu vertreten hat, so entspricht die dadurch begründete Haftung der Schadensersatzpflicht für das arglistige Verschweigen eines Fehlers dem § 463 Satz 2 BGB a.F.⁴⁵.

Der Verkäufer hat nach der jetzigen Regel einen Mangel auch dann zu vertreten, wenn er insoweit fahrlässig gehandelt hat. Entscheidend ist aber, wie weit die in dieser Hinsicht im Verkehr erforderliche Sorgfalt des Verkäufers reicht. Diese Frage kann nach Auffassung des Gesetzgebers nicht für alle Arten von Kaufverträgen in gleicher Weise beantwortet werden. In der Gesetzesbegründung stellt der Gesetzgeber darauf ab, welche Erwartungen von dem Käufer an den Verkäufer gestellt werden können, die Kaufsache auf Mängel zu untersuchen und solche zu erkennen. Als Beispiel wird u. a. der gewerbliche Verkauf gebrauchter Gegenstände, insbesondere der Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge angeführt. Hier ist nach Auffassung des Gesetzgebers zu differenzieren: Hat der Händler keine eigene Werkstatt, kann der Käufer regelmäßig nur eine Überprüfung auf leicht erkennbare Mängel erwarten. Betreibt der Verkäufer eine Werkstatt, wird zu seinen Sorgfaltspflichten eine eingehendere Untersuchung gehören⁴⁶. Überträgt man diese Grundsätze auf den Verkauf von Pferden, so ergibt sich:

Da der Verkäufer regelmäßig nicht die Möglichkeit hat, das von ihm gezüchtete, aufgezüchtete oder gehaltene Pferd eingehend klinisch und/oder röntgenologisch zu untersuchen, kann von ihm auch nur eine Überprüfung auf „leicht erkennbare Mängel“ erwartet werden.

Zeigt sich somit nach der Übergabe des Pferdes an den Käufer ein gesundheitlicher Mangel, wird der Verkäufer regelmäßig den Entlastungsbeweis insoweit führen können, als er bezüglich dieses gesundheitlichen Mangels die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht außer Acht gelassen hat.

(b) Hat der Verkäufer für das Pferd eine Garantie übernommen, trifft ihn gemäß § 276 Abs. 1 BGB eine entsprechend strengere Haftung.

Mit der „Übernahme einer Garantie“ will das Gesetz ausdrücklich Eigenschaftszusicherungen, z. B. beim Kauf erfassen. Inhaltlich bedeutet die Zusicherung einer Eigenschaft die Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein dieser Eigenschaft, verbunden mit dem Versprechen, für alle Folgen ihres Fehlens (ohne weiteres Verschulden) einzustehen. Die Frage der „Zusicherung“ stellt sich nunmehr im Rahmen des „Vertreten müssen“ des Verkäufers. Nach § 276 BGB ist also zu prüfen, ob der Schuldner eine Garantie übernommen hat, der Verkäufer z. B. das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften der verkauften Sache zugesichert hat. Die bisher in § 463 BGB a.F. geregelte Haftung für zugesicherte Eigenschaften ist damit nunmehr in §§ 280, 281 BGB geregelt⁴⁷.

3.1.4. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, kann der Käufer Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen. § 280 BGB erfasst insoweit den sogenannten kleinen Schadensersatz“, d. h. der Käufer behält das Pferd und macht seinen Schaden im übrigen geltend. Schadensersatz statt der Leistung kann der Käufer gemäß § 280 Abs. 3 BGB nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des §§ 281, 282 oder des § 283 BGB verlangen.

3.2. Nach § 281 Abs. 1 BGB kann der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nachleistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Wenn der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Die Fristsetzung ist gemäß § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen. Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen gemäß § 281 Abs. 4 BGB, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat. Verlangt der Gläubiger Schadensersatz statt

⁴⁴ (BT-Drucks. 14/6040, S. 131)

⁴⁵ (BT-Drucks. a. a. O. S. 210)

⁴⁶ (BT-Drucks. a. a. O. S. 210)

⁴⁷ (BT-Drucks. 14/6040, S. 132)

der ganzen Leistung, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten gemäß §§ 281 Abs. 5, 346 bis 348 BGB berechtigt.

3.3 Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB nicht zu leisten, kann der Gläubiger gemäß § 283 BGB unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Nach § 275 Abs. 1 BGB ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

Verendet das verkaufte Pferd, erlischt der Erfüllunganspruch. Beruht dies auf einer Pflichtverletzung des Verkäufers und hat der Verkäufer diese zu vertreten, so ist er dem Käufer zum Schadensersatz verpflichtet.

VI. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels des Pferdes sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsabschluss den Mangel kennt (§ 442 BGB). Kenntnis bedeutet „positive Kenntnis“ vom Mangel. Danach liegt insbesondere keine Vertragswidrigkeit des Pferdes vor, wenn der Käufer den Mangel bei Abschluss des Kaufvertrages kennt⁴⁸.

Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Die Übernahme einer Garantie entspricht in der Sache der Zusicherung einer Eigenschaft nach bisherigem Recht⁴⁹. Dabei geht es nicht darum, dass über den Gefahrübergang hinaus eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wird, sondern allein um das, was auch bisher unter Zusicherung einer Eigenschaft verstanden wurde: Die Erklärung des Verkäufers, dass die Kaufsache bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft habe, verbunden mit der Erklärung, verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen zu wollen⁵⁰.

2. Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer gemäß § 444 BGB nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

Aus dieser Regelung folgt grundsätzlich, dass auch bei einem Kaufvertrag über ein Pferd jedwede Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen werden kann. Eine eigenständige Bedeutung hat diese Vorschrift jedoch nur, soweit ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Gewährleistungsrechte des Käufers überhaupt zulässig ist,

was vor allem beim Verbrauchsgüterkauf gem. §§ 474 bis 479 BGB (vgl. dazu nachfolgend VIII) weitgehend nicht der Fall ist;⁵¹.

2.1. Eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss ist hiernach grundsätzlich nur dann zulässig, wenn

- der Verkäufer Privatmann ist oder
- der Verkäufer und der Käufer den Kaufvertrag über das Pferd in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und damit als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB abschließen.

2.2. Ist eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss grundsätzlich zulässig, kann sich der Verkäufer hierauf nicht berufen, wenn er der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Die Übernahme der Garantie entspricht auch in diesem Zusammenhang der Zusicherung einer Eigenschaft⁵².

VII. VERJÄHRUNG

Nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren die Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen eines Mangels des Pferdes in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Pferdes.

Für das in § 437 Nr. 2 BGB geregelte Rücktrittsrecht des Käufers gilt § 218 BGB⁵³. Nach § 218 BGB ist der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder die Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft.

Soweit nicht die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs der §§ 474 ff. BGB Anwendung finden, können zwischen Verkäufer und Käufer abweichende Verjährungsfristen gem. § 202 BGB vereinbart werden, soweit der Verkäufer nicht vorsätzlich gehandelt hat.

VIII. Der Verbrauchsgüterkauf gemäß §§ 474 bis 479 BGB

1. Der Begriff des Verbrauchsgüterkaufs

1.1. Die Legaldefinition des Verbrauchsgüterkaufs enthält § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB. Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache (Verbrauchsgüterkauf), gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 475 bis 479 BGB. Dies gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, an denen der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.

⁴⁸ (BT-Drucks. a.a.O., S. 236)

⁴⁹ (BT-Drucks. a. a. O., S. 236)

⁵⁰ (BT-Drucks. a.a.O., S. 236)

⁵¹ (BT-Drucks. 14/6040, S. 240)

⁵² (vgl. BT-Drucks. a. a. O., S. 236)

⁵³ (vgl. § 430 Abs. 4 BGB)

Die Regeln des Verbrauchsgüterkaufs gelten auch für Pferde. Zwar sind Tiere gemäß § 90 a Satz 1 BGB keine Sachen. Nach § 90 a Satz 3 werden auf Tiere jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet, soweit im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1.1.1. Der persönliche Anwendungsbereich der §§ 474 ff. BGB entspricht weitgehend dem der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft vom 25.05.1999, Richtlinie 1999/44 EG (a.a.O.). Nach Art. 1 Abs. 2 a dieser Richtlinie ist „Verbraucher“ jede natürliche Person, die im Rahmen der unter diese Richtlinie fallenden Verträge zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Nach lit. c der Richtlinie ist Verkäufer jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines Vertrages im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Verbrauchsgüter verkauft. Hinsichtlich der durch § 474 ff. BGB betroffenen Personen enthalten die §§ 13 und 14 BGB die entsprechenden Regeln⁵⁴. Nach § 13 BGB ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Durch die Erfassung der „selbständigen beruflichen Tätigkeit“ enthält § 14 BGB einen sehr weitgehenden Unternehmerbegriff. Unternehmer ist danach jede Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet. Auch Freiberufler, Landwirte sind hiernach Unternehmer. Auf die Absicht einer Gewinnerzielung kommt es nicht an. Auch die nebenberufliche unternehmerische Tätigkeit fällt unter § 14⁵⁵.

Hieraus folgt: Die §§ 474 ff. BGB finden keine Anwendung bei Kaufverträgen von Unternehmern oder Verbrauchern untereinander oder dann, wenn ein Verbraucher eine Sache an einen Unternehmer verkauft⁵⁶.

1.1.2 Nach der ausdrücklichen Regelung des § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB finden die Regeln ferner keine Anwendung auf gebrauchte Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.

Für Sachen, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verkauft werden, brauchte nach der Gesetzesbegründung keine Ausnahme vom Verbrauchsgüterbegriff vorgesehen zu werden. Hier schließt § 806 ZPO

ohnehin die Gewährleistungsansprüche des Erwerbers aus, so dass die §§ 475 ff. BGB keine Rolle spielen⁵⁷.

§ 474 Abs. 1 Satz 2 BGB ist sodann auf Anregung des Bundesrates gleichwohl in das Gesetz aufgenommen worden. In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf hat der Bundesrat angemerkt:

„Es sollte überprüft werden, ob von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie Gebrauch gemacht werden sollte. Dies erscheint insbesondere in den Fällen der Versteigerung von Fundsachen gemäß § 979 BGB und der Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen gemäß § 383 BGB sinnvoll. Ohne entsprechende Ausnahmeregelung werden z. B. bei der jährlich stattfindenden Koffer- und Fundsachenversteigerung der Verkehrsbetriebe zwingend Gewährleistungsansprüche gegen diese begründet.“⁵⁸

Art. 1 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass unter „Verbrauchsgütern“ keine gebrauchten Güter zu verstehen sind, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, bei der die Verbraucher die Möglichkeit haben, dem Verkauf persönlich beizuwohnen.“⁵⁹

Der Anregung des Bundesrates entsprechend hat § 474 Abs. 2 Satz 1 BGB die gebrauchten Sachen aus dem Anwendungsbereich der Regeln herausgenommen, die im Rahmen einer „öffentlichen Versteigerung“ veräußert werden. Die Legaldefinition der „öffentlichen Versteigerung“ enthält § 383 Abs. 3 Satz 1 BGB. Darin heißt es:

„Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zur Versteigerung befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung)“

Diese Legaldefinition der öffentlichen Versteigerung gilt für das gesamte Bürgerliche Gesetzbuch⁶⁰. „Öffentlich angestellte Versteigerer“ im Sinne dieser Vorschrift sind u. a. die gemäß § 34 b Abs. 5 GewO bestellten Personen⁶¹. § 34 b Abs. 5 der GewO bestimmt in diesem Zusammenhang:

„Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Ver-

⁵⁴ (vgl. BT-Drucksache 14/6040, S. 243)

⁵⁵ (vgl. Palandt, BGB, 61. Auflage 2002, § 14 Tz 1 und 2)

⁵⁶ (BT-Drucksache 14/6040, S. 243)

⁵⁷ (so: BT-Drucks. 14/6040, 243)

⁵⁸ (BT-Drucks. 14/6857, S. 31)

⁵⁹ (Richtlinie a.a.O. L 171/14)

⁶⁰ (BGH NJW 1990, 899; Palandt a.a.O. § 383 Tz 4)

⁶¹ (Palandt a.a.O. Tz5; Erman/Westermann, BGB, 10. Auflage 2000, § 383 Tz. 3; vgl. auch die VO über gewerbsmäßige Versteigerungen vom 01.06.1976 in der Fassung vom 16.06.1998, BGBII S. 1291, 1297)

steigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die öffentlich bestellten Versteigerer sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden.“

Hieraus folgt für die von den einzelnen Zuchtverbänden durchgeführten Auktionen: Nur wenn der jeweilige Auktionator im Sinne der vorgenannten Vorschrift allgemein öffentlich bestellt ist, finden die Regeln der §§ 474 ff. BGB auf den durch den Zuschlag zustandekommenden Kaufvertrag über das Pferd keine Anwendung. Hat der Auktionator hingegen lediglich eine Erlaubnis für die Versteigerung gemäß § 34 b Abs. 1 GewO, sind die Regeln des Verbrauchsgüterkaufs uneingeschränkt anwendbar, wenn der Verkäufer des Pferdes (Aussteller) Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und der Käufer Verbraucher gemäß § 13 BGB ist.

2. Abweichende Vereinbarung gemäß § 475 BGB

Nach § 475 Abs. 1 Satz 1 BGB kann sich der Unternehmer auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 BGB, sowie den Vorschriften der §§ 474 ff. BGB abweicht, nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Danach sind die von der Richtlinie dem Verbraucher gewährten Rechte nicht zu dessen Nachteil abdingbar. Die in § 475 Abs. 1 Satz 1 BGB in Bezug genommenen Vorschriften sind damit die Vorschriften des Kaufrechts, deren Inhalt durch die Umsetzung der Verkaufsgüterkaufrichtlinie bestimmt ist. Vor Mitteilung des Mangels an den Verkäufer sind darum keinerlei abweichende Vereinbarungen zulässig. Damit werden aber insbesondere Vergleiche nach Auftreten des Mangels von dem Verbot abweichender Vereinbarungen nicht erfasst. Im übrigen ist damit eindeutig und auch keiner wie auch immer gearteten Auslegung und Gestaltung zugänglich, dass die Regeln **absolut zwingenden Charakter** zum Schutz des Käufers haben⁶².

Jede Vereinbarung zwischen einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und einem Verbraucher gemäß § 13 BGB bei Abschluss des Kaufvertrages über das Pferd, durch die von den vorstehend dargestellten Rechten des Käufers bei Auftreten eines Sachmangels zum Nachteil des Käufers abgewichen wird, sind unwirksam, soweit die §§ 475 ff. BGB nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt.

2.1 Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die

Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist zweifelhaft, ob das Verbot der Verkürzung der Verjährungsfrist auch für Tiere gilt, da dann eine Abgrenzung des Inhalts zu erfolgen hat, ob das Pferd eine „neue“ Sache oder eine „gebrauchte“ Sache ist.

Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung hierzu allerdings ausdrücklich aus, dass diese Regelung auch für Tiere gilt. Durch Rechtsgeschäft darf mithin diese Verjährungsfrist bei einem Verbrauchsgüterkauf nicht unterschritten werden. Danach sind nicht nur eine ausdrückliche Verkürzung der Verjährungsfrist unwirksam, sondern auch sonstige Vereinbarungen über eine Erleichterung der Verjährung, wenn sie im Ergebnis eine kürzere Frist als zwei Jahre ab Lieferung der Kaufsache zur Folge haben. Dies wäre z. B. bei einer Vorverlegung des Verjährungsbeginns pp. denkbar. Für gebrauchte Sachen enthält die Bestimmung eine Untergrenze von einem Jahr, die nicht unterschritten werden darf. Der Gesetzgeber hierzu weiter⁶³:

„Diese Ausnahmeregelung gilt grundsätzlich auch beim Kauf von Tieren, insbesondere beim Kauf von Pferden und Schafen, für die bisher das Viehkaufrecht mit seiner kurzen Verjährungsfrist von 6 Wochen anzuwenden war.. Auch bei Tieren wird indessen ein Unterschied zwischen „neu“ und „gebraucht“ vorzunehmen sein. Das bedeutet, dass Tiere verjährungsrechtlich nicht generell wie gebrauchte Sachen behandelt werden können.“ Im bisherigen Recht spielte diese Unterscheidung bei der Anwendung von § 11 Nr. 10 AGB Gesetz eine Rolle. Das Gesetz will an der Rechtsprechung zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Tiere als „neu“ anzusehen sind, nichts ändern. So werden auch künftig und im Zusammenhang mit § 475 Abs. 2 BGB etwa junge Haustiere als „neu“ angesehen werden müssen (vgl. BGH NJW RR 1986, 52: Forellen; LG Aschaffenburg NJW 1990, 915: neun Wochen alte Hundewelpen).“

In der vom Gesetzgeber in Bezug genommenen Entscheidung ging es in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall um die Frage, ob gelieferte Forellen „neu“ sind, so dass eine Einschränkung der Gewährleistung unzulässig war. Zur Frage der Abgrenzung „neu“ zu „gebraucht“ hat der Bundesgerichtshof⁶⁴ hierzu ausgeführt:

„Der in § 11 Nr. 10 AGB-Gesetz verwendete Begriff „neu hergestellte Sachen“ ist als Abgrenzung zu den „gebrauchten“ zu verstehen, die mit einem höheren Sachmängelrisiko behaftet sind, das im Geschäftsverkehr regelmäßig durch einen entsprechenden Preisabschlag berücksichtigt wird. Der Grund für die

⁶² (so ausdrücklich BT-Drucksache 14/6040, S. 244)

⁶³ (BT-Drucks. 14/6040, S. 245)

⁶⁴ (Urteil vom 03.07.1985, NJW RR 1986, 52)

unterschiedliche Behandlung in § 11 Nr. 10 AGB-Gesetz liegt also nicht in einer bestimmten Beschaffenheit der Kaufsache, sondern in den durch den Gebrauch entstehenden besonderen Gefahren oder Risiken. Daher steht nichts im Wege, lebend gelieferte Forellen als „neu hergestellte Sachen“ zu behandeln. Denn Tiere solcher Art sind nur mit dem in ihrer Existenz (Beschaffenheit) wurzelnden Lebens- oder Gesundheitsrisiko behaftet, nicht aber mit dem typischerweise durch Gebrauch entstehenden. Ob das in gleicher Weise für bereits verwendete Nutztiere (Arbeits- oder Reitpferde, Wollschafe, Milchkühe) gilt, bedarf hier keiner Entscheidung.“

Der Entscheidung des Landgerichts Aschaffenburg vom 14.12.1989⁶⁵ lag der Kaufvertrag über eine neun Wochen alte Hündin zugrunde, die nach Übergabe an den Käufer an einer Darmkrankheit starb.

Auch das Landgericht Aschaffenburg hat diesen neun Wochen alten Welpen als „neu“ qualifiziert und damit einen vereinbarten Gewährleistungsausschluss für unwirksam gehalten. In der Entscheidung heißt es hierzu:

„Dies ergibt sich daraus, dass man auch den Terrier als eine „neu hergestellte Sache“ ansehen muss. Zwar ist es noch nicht ganz geklärt, ob man junge Hunde, die als Haustiere verwendet werden sollten, als „neu hergestellte Sachen“ im Sinne von § 11 Nr. 10 AGB-Gesetz ansehen kann. Für eine solche Anwendung Münchener Kommentar, BGB, 04. Auflage, § 11 Nr. 10 Tz 8; andere Ansicht Palandt a.a.O., AGB-Gesetz § 11 Tz 47 und Erman a.a.O. AGB-Gesetz § 11 Nr. 10 Tz 3). Doch - so das Gericht weiter - hat der Bundesgerichtshof in § 11 Nr. 10 AGB-Gesetz bereits einmal auf lebend gelieferte Forellen angewendet. Dabei hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, es stehe nichts im Wege, lebend gelieferte Forellen als „neu hergestellte Sachen“ zu behandeln. Denn Tiere solcher Art seien nur mit dem in ihrer Existenz (Beschaffenheit) wurzelnden Lebens- oder Gesundheitsrisiko behaftet, nicht aber mit dem typischerweise durch Gebrauch entstehenden. Ob dies in gleicher Weise für bereits verwendete Nutztiere gelte, bedürfe hier keiner Entscheidung. Es ist hieraus die Tendenz des BGH erkennbar, zumindest auf Haustiere in § 11 Nr. 10 AGB-Gesetz anzuwenden. Dies hält auch die Kammer für gerechtfertigt. Junge Hunde tragen lediglich ein geringes allgemeines Lebensrisiko, das durch eine Verwendung als Arbeitstier oder dergleichen noch nicht erhöht ist. Da man auch davon ausgehen kann, dass bei einem geringen Alter des Tieres - hier waren es beim Verkauf gerade neun Wochen - andere Umwelteinflüsse noch keine allzu große Rolle gespielt haben, wendet die

Kammer den § 11 Nr. 10 AGB-Gesetz bei dem Verkauf des Hundes an.“⁶⁶

Aus diesen Urteilen, die der Gesetzgeber beispielhaft in den Vordergrund stellt, lassen sich somit als allgemeine Kriterien ableiten:

Ein Tier ist „neu“, wenn es nur mit dem in seiner Existenz (Beschaffenheit) wurzelnden Lebens- oder Gesundheitsrisiko behaftet ist und auch Umwelteinflüsse noch keine allzu große Rolle gespielt haben. Ein Tier ist demgegenüber „gebraucht“, wenn es seinem Zweck entsprechend verwendet wurde und damit einem zusätzlichen Risiko des Verschleißes und des Auftretens eines Mangels ausgesetzt worden ist.

3. Schadensersatzansprüche

Die Regeln des § 475 Abs. 1 und 2 BGB gelten gemäß § 475 Abs. 3 BGB unbeschadet der §§ 307 bis 309 BGB nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. Insoweit enthält die Regelung eine Ausnahme von dem absolut zwingenden Charakter der gesetzlichen Regelung der Käuferrechte. Der Schadensersatzanspruch ist auch von der EG-Richtlinie nicht erfasst. Insoweit soll wie bisher eine Kontrolle über die §§ 307 bis 309 BGB (bisher §§ 9 bis 11 AGB-Gesetz) ausreichen. Dies gilt auch für die sonstigen, in § 475 Abs. 1 BGB nicht in Bezug genommenen Vorschriften des Kaufrechts⁶⁷.

Hieraus folgt, dass auch der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, der ein Pferd verkauft, zumindest Schadensersatzansprüche wirksam ausschließen kann. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil der Schadensersatzanspruch die gesamten Vermögensnachteile des Käufers umfasst, die dieser durch die Lieferung eines mangelhaften Pferdes erleidet, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz des entgangenen Gewinns gemäß § 252 BGB.

4. Die Beweislastumkehr gemäß § 476 BGB

Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht gemäß § 446 BGB die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache (§ 446 BGB).

⁶⁵ (NJW 1990, 915)

⁶⁶ (BGH NJW 1990, S. 916)

⁶⁷ (BT-Drucks. 14/6040, S. 244)

Damit findet eine Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Verbrauchers hinsichtlich der Mängel statt, die innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung offenbar werden. Nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen, muss der Käufer die Voraussetzungen seines Gewährleistungsanspruches behaupten und beweisen. Dazu gehört auch, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorhanden war und nicht erst später infolge des anschließenden (übermäßigen) Gebrauchs der Sache durch den Käufer entstanden ist⁶⁸. Grundlage der Vorschrift sind nach der Begründung des Gesetzgebers die schlechtere Beweismöglichkeit des Verbrauchers und die - jedenfalls im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Übergabe - ungleich besseren Erkenntnismöglichkeiten des Unternehmers; der Vorschrift wird ein spezifisch den Verbraucher schützender Charakter ausdrücklich eingeräumt.

Die Vermutung gilt nach dem letztem Halbsatz nicht, wenn sie mit der Art der Sache oder der Art des Mangels nicht vereinbar ist.

Ersteres betrifft vor allem gebrauchte Sachen, die auch von der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie erfasst werden. Bei gebrauchten Sachen besteht schon wegen des sehr unterschiedlichen Grades der Abnutzung kein entsprechender allgemeiner Erfahrungssatz.

Mit der Art des Mangels wird die Vermutung z. B. häufig bei Tierkrankheiten unvereinbar sein, weil wegen der Ungewissheit über den Zeitraum zwischen Infektion und Ausbruch der Krankheit nicht selten ungewiss bleiben wird, ob eine Ansteckung bereits vor oder erst nach der Lieferung des Tieres an den Käufer erfolgt ist. Eine Vermutung dahin, dass der Mangel zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen hat, lässt sich dann nicht rechtfertigen. Das muss aber nicht unbedingt auch für andere Fehler eines Tieres gelten⁶⁹.

Hieraus folgt, dass nach dem ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers die Regeln der Beweislastumkehr grundsätzlich auch für den Abschluss eines Kaufvertrages über ein Pferd Anwendung finden.

IX. ZUSAMMENFASSUNG

1. Seit dem 01.01.2002 unterliegt der Kaufvertrag über ein Pferd den allgemeinen Vorschriften über den Kaufvertrag gemäß § 433 ff. BGB. Dies gilt auch und vor allem für die Haftung des Verkäufers für einen Sachmangel des Pferdes.

2. Der Kaufvertrag über das Pferd kommt zustande, wenn sich Verkäufer und Käufer über den Kaufgegenstand und den Kaufpreis geeinigt haben. Werden keine weiteren Vereinbarungen getroffen, gelten für die Sachmängelhaftung des Verkäufers die gesetzlichen Vor-

schriften. Danach kann der Käufer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Nacherfüllung verlangen, vom Kaufvertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz beanspruchen. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe. Anders als nach bisherigem Recht auf der Grundlage der Viehmängelverordnung besteht darum für den Verkäufer Handlungsbedarf, der diese umfassende Sachmängelhaftung nicht tragen will. Er muss mit dem Käufer eine möglichst genaue Vereinbarung zu Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung (Beschaffenheitsvereinbarung) treffen.

Um nicht in Beweisnot zu geraten, empfiehlt es sich dringend, den Kaufvertrag schriftlich abzufassen. Bei einem unterschriebenen Kaufvertrag besteht zwischen den Vertragspartnern eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urkunde. Zwar ist der Gegenbeweis zulässig; er obliegt aber der Partei, die sich auf mündliche Nebenabreden beruft⁷⁰.

3. Um die vertragstypischen Pflichten des Verkäufers möglichst präzise zu fassen, sollte die geschuldete Beschaffenheit des Pferdes sehr sorgfältig vereinbart werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Gesundheitszustandes, als auch hinsichtlich der Reiteigenschaften und etwaiger Qualitäts- und Charaktermerkmale des Pferdes.

4. Von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarungen zur Sachmängelhaftung des Verkäufers bis hin zu einem vollständigen Haftungsausschluss sind nur zulässig bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, zwischen Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB und bei Kaufverträgen zwischen Verbrauchern als Verkäufern und Unternehmern als Käufer.

5. Ist der Verkäufer des Pferdes Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten die absolut zwingenden Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs gemäß § 474 ff. BGB. Vor Auftreten des Mangels sind darum keine abweichenden Vereinbarungen zum Nachteil des Käufers zulässig.

Lediglich bei gebrauchten Sachen kann die Verjährungsfrist auf ein Jahr abgekürzt werden.

Darüber hinaus sollte der Unternehmer in jedem Fall - was ebenfalls zulässig ist - den Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels ausschließen.

6. Jeder Haftungsausschluss und jede abweichende Vereinbarung ist unwirksam, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Pferdes übernommen, d. h. eine bestimmte Eigenschaft des Pferdes zugesichert hat.

⁶⁸ (BT-Drucksache 14/6040, S. 245)

⁶⁹ (BT-Drucksache 14/6040, S. 245)

⁷⁰ (vgl. Münchener Kommentar, ZPO, 2. Auflage 2000, § 416 Tz 9 m.w.N.)